

2435/J XXI.GP
Eingelangt am: 10.05.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Einschränkung der Demonstrationsfreiheit sowie die Einschränkung der persönlichen Freiheit von Fahrgästen der Wiener Linien durch die Wiener Polizei am Abend des 12. April 2001.

In den Abendstunden des 12. April 2001 wurden nach Angaben von Zeuginnen ca. 200 TeilnehmerInnen der sogenannten Donnerstagsdemonstration und ca. 40 Fahrgäste der Wiener Linien in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, in dem die Wiener Polizei die Zu- und Ausgänge der U - Bahnstation Währinger Straße versperrte und veranlasste, dass Züge der Linie U6 nicht in der Station anhielten.

Die Austria - Presse - Agentur berichtete über diesen Vorfall: „Nach Angaben der Polizei, habe die Exekutive die Auflösung der Demonstration verfügt, weil die Kundgebungsteilnehmer ein „Sicherheitsrisiko“ gewesen seien. Man habe die Demonstranten kontrolliert in die Station der U - 6 geleitet. Ein Sicherheitsrisiko hätten die Demonstranten dargestellt, weil sie den äußeren Gürtel blockiert hätten und gegen die Fahrtrichtung marschiert seien.

Ein Kundgebungsteilnehmer erklärte, die Demonstranten hätten mit der U - Bahn fahren wollen. Plötzlich seien die Zugänge zur Station abgeriegelt worden, mehrere Züge seien in der Station durchgefahren. Seinen Angaben zufolge seien etwa 300 bis 350 Demonstranten sowie mehrere Passanten für etwa 20 Minuten in der Station festgehalten worden.

Die Polizei sprach hingegen von rund 100 Demonstranten in der Station. Ob auch Passanten festgehalten worden seien könne man nicht sagen, es könne aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Nach übereinstimmenden Aussagen von ZeugInnen, die von der polizeilichen Darstellung, wonach die Demonstration „geleitet“ werden konnte, gestützt wird, war der Demonstrationzug zu keinem Zeitpunkt zum Stehen gekommen und kann daher nicht als Blockade gewertet werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wurde die sogenannte Donnerstagsdemonstration am Abend des 12. April von der Behörde für aufgelöst erklärt?

11. Wenn ja: Wann, durch wen, mit welchen Mitteln und mit welcher Begründung?
2. Auf welche Rechtsgrundlage basiert die zwangsweise Anhaltung der DemonstrationsteilnehmerInnen im Gebäude der U - Bahnstation Währinger Straße zwischen 21 Uhr 10 und 21 Uhr 35?
3. Auf welche Rechtsgrundlage basiert die zwangsweise Anhaltung von Fahrgästen der Wiener Linien im Gebäude der U - Bahnstation - Währinger Straße zwischen 21 Uhr 10 und 21 Uhr 35?
4. Zu welchem Zweck wurde während der zwangsweisen Anhaltung von DemonstrantInnen, PassantInnen und Fahrgästen im Gebäude der U - Bahnstation Währinger Gürtel der Verkehr am inneren Gürtel von der Polizei gesperrt?
5. Ist es verboten, im Zuge einer Demonstration gegen die Einbahn zu marschieren?
6. Ist es richtig, dass die Polizei den Versuch der DemonstrantInnen, auf der Höhe Michelbeuern den äußeren Gürtel zu verlassen und somit den Marsch gegen die Richtung der Einbahnregelung zu beenden verhindert hat?